

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr vom 25.09.2001

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777) und der Landesverordnung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Feuerwehren (EntschVO –FF) vom 07. September 2000 (GVOBl. M – V S. 516) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2013 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der § 2 der bestehenden Satzung erhält folgende Fassung

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) An die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen wird monatlich folgende Entschädigung gezahlt:
- | | |
|----------------------------|----------|
| a) Gemeindeführer | 100,00 € |
| b) Löschgruppenführer | 38,00 € |
| c) Gerätewart | 30,00 € |
| d) Sicherheitsbeauftragter | 15,00 € |
| e) Jugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
- (2) Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft.

26. JUNI 2013

Neuenkirchen, _____


L. Stading
Bürgermeisterin



Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 26.06.2013
Unterschrift:



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neuenkirchen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.